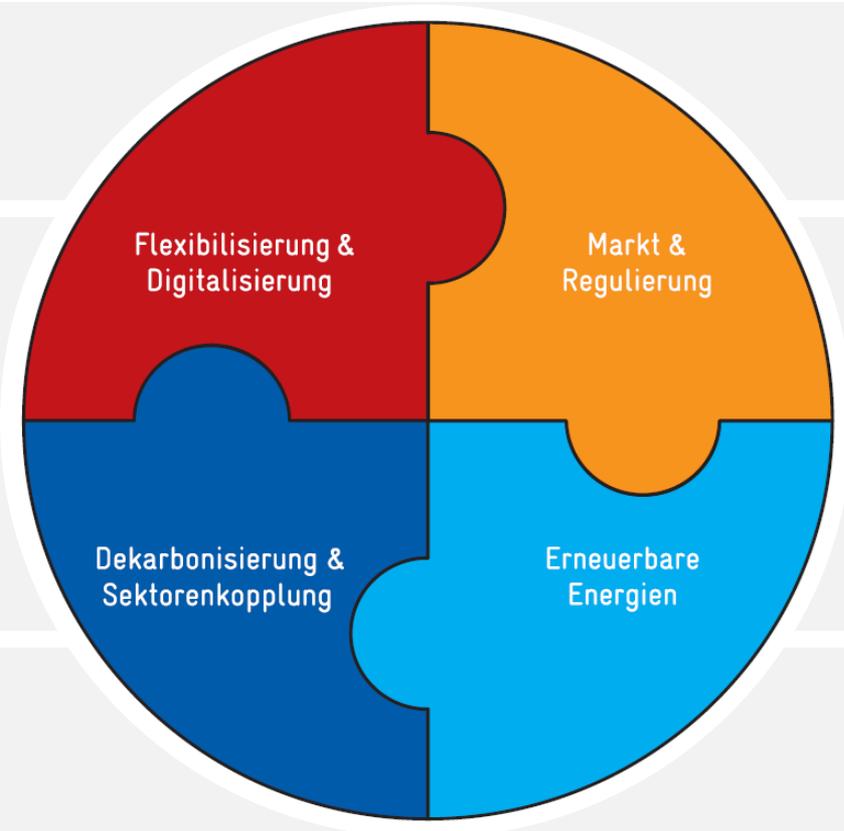




Neue Prosumer-Geschäftsmodelle: Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung and beyond

Leitbild Bundesverband Neue Energiewirtschaft



Unsere Energiewende ist **dezentral**,
digitalisiert, **flexibilisiert** und **CO₂-frei**.

Unsere Energiewende integriert **Strom**,
Wärme & Mobilität über einen **CO₂-Preis**.

Unsere Energiewende braucht eine
Reform der regulierten Strompreisteile.

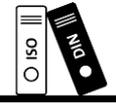
Unsere Energiewende ist **einfach**,
standardisiert und **für jeden offen**.

Agenda

- (1) Rahmen für Prosumer-Geschäftsmodelle
- (2) Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung
im Solarpaket 1
- (3) Fazit & Ausblick

(1) Rahmen für Prosumer-Geschäftsmodelle

Überblick: Prosumer-Begriffe

| | Eigenverbrauch Einzelperson  | Kollektiver Verbrauch Gebäude/Quartier  | Räuml. begrenzte Netzdurchleitung  |
|---|---|--|---|
|  | <p>Eigenverbrauch: Verbrauch in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Anlage, ohne Netz § 21b Abs. 4 EEG</p> | <p>Mieterstrom: Ohne Durchleitung durch ein Netz (§ 21 Abs. 3 EEG) Kundenanlage (§ 3 Nr. 21b EnWG) Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung (§ 42b EnWG)</p> | |
|  | <p>Eigenversorger erzeugt, speichert und verkauft EE-Strom EU 2018/2001, Art. 2 Nr. 14</p> | <p>Gemeinsam handelnde Eigenversorger EU 2018/2001, Art. 2 Nr. 15 + Art. 21</p> | <p>Energy Sharing EMD Art. 15a Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft (REC) EU 2018/2001, Art. 2 Nr. 16 + Art. 22 Bürgerenergiegemeinschaften (CEC) EU 2019/944, Art. 1</p> |
| <p>Aktiver Kunde Ein Kunde oder eine Gruppe von Kunden, die an Ort und Stelle innerhalb definierter Grenzen Strom verbrauchen, erzeugen oder speichern. EU 2019/944, Art. 2 Nr. 8</p> | | | |
|  | <p>'Prosumer': Netznutzer, der elektrische Energie verbraucht und erzeugt (vgl. International Standard IEC 60050-617:2009/AMD2:2017)</p> | | |

Timeline: Rahmen für Prosumer im Wandel



Juli 2017
EEG-Mieterstromgesetz

Aug 2014

Einführung 40% EEG-Umlage
auf Eigenverbrauch



EEG 2021

Grenze für anteilige EEG-Umlagebefreiung
auf 30 kW angehoben

Juli 2022

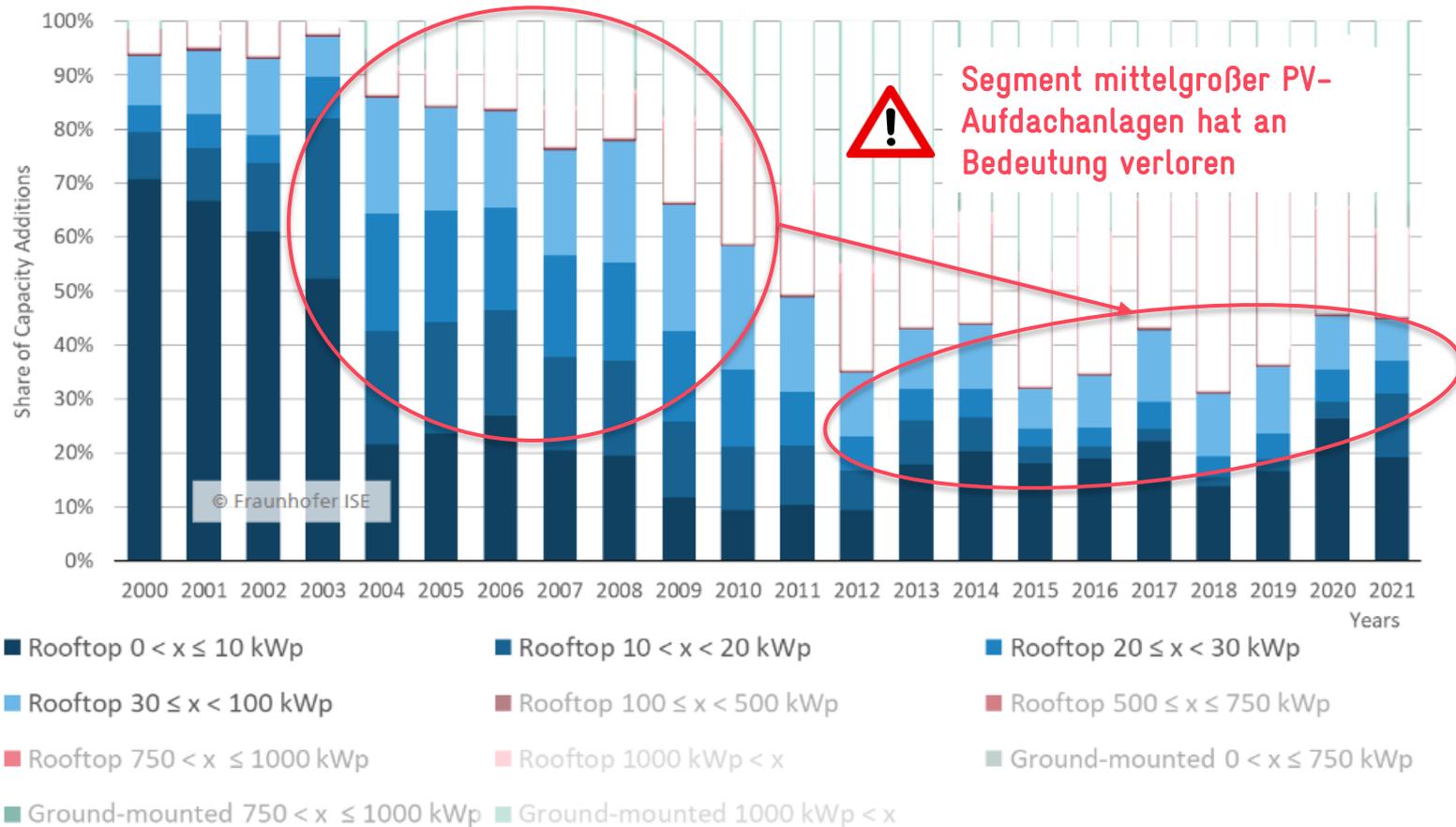
EEG-Umlage abgeschafft

2023 / 2024 Solarpakete

Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung
Energy Sharing



Ausbau dezentraler Photovoltaik



Quelle: Fraunhofer ISE, [Link](#)

Zwischenfazit

- Augenmerk von politischen Maßnahmen in DE für Prosumer bislang primär auf **Einfamilienhäusern**, was Ausbauzahlen reflektieren
- **EEG-Mieterstrom** bleibt hinter Erwartungen zurück
- Bundesregierung nimmt mit geplanter Einführung **gemeinschaftlicher Gebäudeversorgung (Solarpaket 1)** und Energy Sharing (Solarpaket 2) neuen Anlauf
- Dezentrale Photovoltaik ist wichtige Säule für Gelingen der Energiewende: Prosumer Ausbau-Potenziale bis zu 40 GW bis 2030

(2) Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung im Solarpaket 1

Ziele der gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung

- Soll das **Engagement** von privaten Anlagenbetreibern fördern
- Soll breitere **Teilhabe** auch von Mietenden und Wohnungseigentümern am dezentralen Ausbau der erneuerbaren Energien ermöglichen
- Soll **Bürokratieaufwand** von Vermieterinnen und Vermietern oder Dritten **reduzieren**
- Unbürokratische Alternative zum EEG-Mieterstrom
- Prognose der Bundesregierung: Rund **80.000 Gebäude** werden Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung nutzen

Begriffsdefinitionen nach EnWG-Entwurf



Gebäudestromnutzungsvertrag § 42b Abs. 2 und 4: Vertrag zwischen dem **Betreiber der Gebäudestromanlage** und dem **teilnehmenden Letztverbraucher**. Abweichende Einigung möglich wenn WEG selbst Anlagenbetreiberin (§ 42b Absatz 6), aber Maßgabe des §42b bleiben



Gebäudestromanlage § 3 Nr. 20a: Eine Erzeugungsanlage, die aus solarer Strahlungsenergie elektrische Energie erzeugt, die ganz oder teilweise im Rahmen eines Gebäudestromnutzungsvertrags durch teilnehmende Letztverbraucher verbraucht wird.



Letztverbraucher § 42b Abs. 1: Ein Letztverbraucher kann Energie einer Gebäudestromanlage nutzen, wenn er **Mieter von Räumen, Wohnungseigentümer oder sonstiger Eigentümer** von Räumen in dem Gebäude ist.

Voraussetzungen an Installation und Nutzung

- Gebäude können sowohl Wohn- als auch Gewerbeimmobilien sein
- Gebäudestromanlage muss **in, an oder auf demselben Gebäude** installiert sein (§ 42b Absatz 1 EnWG)



Unklar ob Installation in **Nebengebäude, Zwischenspeicherung des Stroms oder Verbrauch in E-Ladesäule** möglich

- Stromverbrauch erfolgt **ohne Durchleitung durch ein Netz** (§ 42b Absatz 1 Nr. 1 EnWG), Nutzung des Stroms hinter dem Netzverknüpfungspunkt



Öffentliches Netz verläuft z.T. innerhalb von Gebäuden. Dann nicht möglich.

- Anforderungen an Messtechnik (§ 42b Absatz 5)
 - Strommengen müssen mit Messgerät 1/4h scharf gemessen werden
 - Keine Vorgabe für Anzahl oder Art der Zähler, reines EMS reicht
 - Einbau zusätzlicher, messrechtskonformer Zähler optional
 - Beachte IMSyS Plfichteinbaufälle PV-Anlage >7kW ab 2025

Gebäudestromnutzungsvertrag



| Belang | Regelungen | EnWG |
|--------------------------------------|--|--|
| Vertragsparteien | Zwischen Betreiber der Anlage und den Mietern oder Eigentümern abgeschlossen (Betreiber auch Dritte) | §42b Abs. 2 |
| Leistungsumfang | Teilbelieferung aus Gebäudestromanlage. Nutzungsumfang festgelegt durch Aufteilungsschlüssel . „Gegenleistung“ ct/kWh (keine Tarifbegrenzung) Verantwortung für Wartung und Betrieb der Anlage | §42b Abs. 2 § 42a Absatz 2 Satz 6 §42 Absatz 2 |
| Energieliefervertrag | Formfreiheit in vielen Belangen; Kein Anspruch auf Vollversorgung | §40 EnWG §42 Absatz 2 |
| Stromkennzeichnung | Teilweises Entfallen von Stromkennzeichnungspflichten; Angaben zum Energiemix und jährliche Überprüfung | § 42 Absatz 1 |
| Verbrauchsermittlung | Vorgaben zur Verbrauchsermittlung entsprechend EnWG | §40a |
| Rechnungs- und Informationszeiträume | monatlicher, vierteljährlicher oder halbjährlicher Abrechnungszyklus nicht erforderlich und keine Offenlegung der Verbrauchshistorie gegenüber Letztverbraucher nötig | §40b |
| Vertragsdauer | Vertrag nicht Teil Mietvertrag ; Kündigungsrecht; Max. Dauer 1 Jahr; keine auto. Verlängerung | § 41 Absatz 5 § 42a Abs. 2-3 |

Informationspflichten des Betreibers

- Betreiber informiert (§ 42b Absatz 3), dass die Anlage
 - den **Strombedarf nicht immer decken** kann,
 - **ergänzender Strombezug** durch Letztverbraucher nötig ist,
 - **witterungs- oder tageszeitbedingten** ausgefallen ist und
 - ihren Betrieb wieder aufnimmt
- Betreiber **informiert zuständigen Verteilernetzbetreiber** über den Aufteilungsschlüssel (§ 42b Absatz 5).

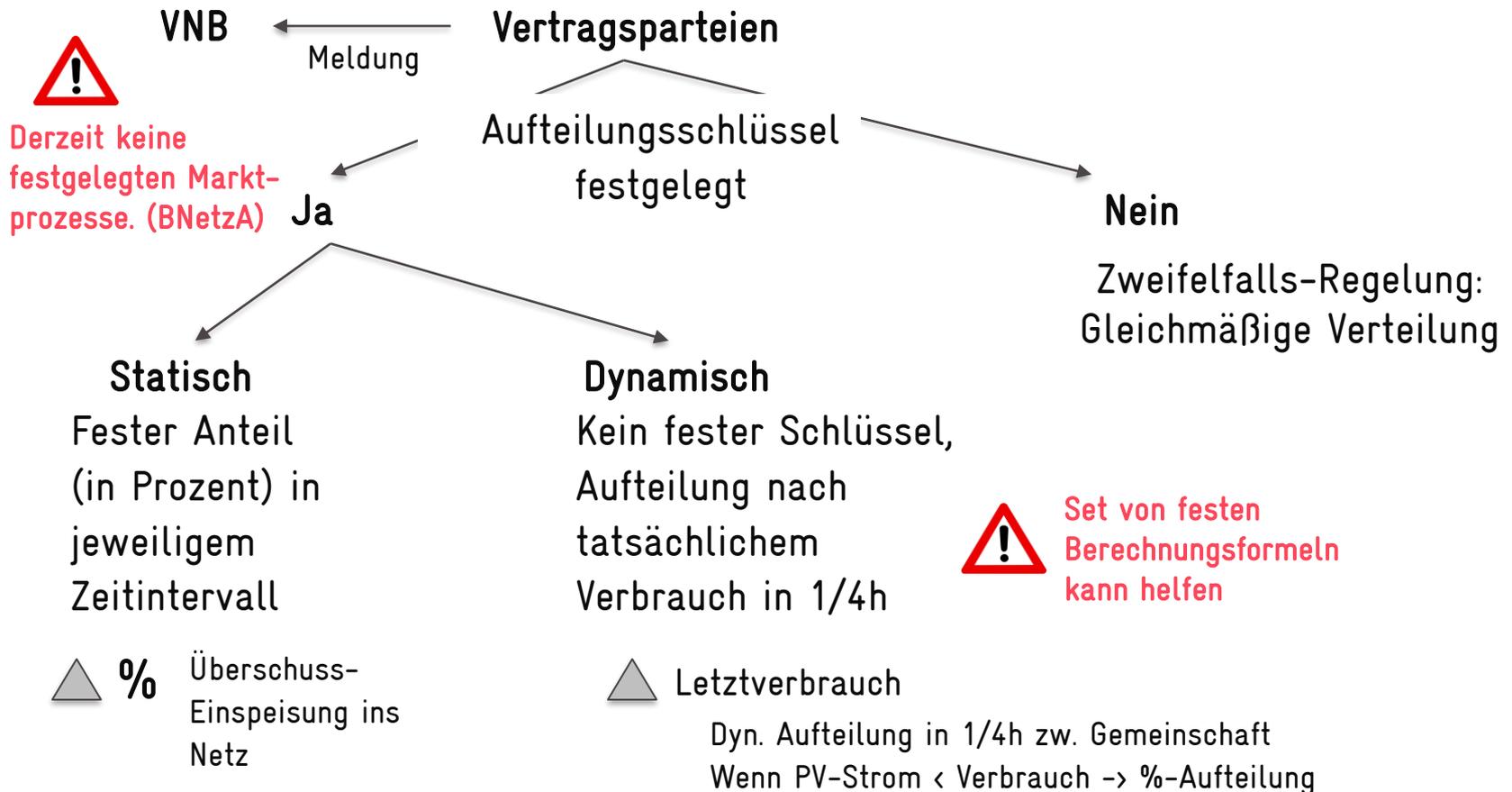


**Aus Eichrecht ergeben sich darüber hinaus
Transparenzpflichten: Aus PV-Anlage bezogene Strommengen
müssen für Letztverbraucher nachvollziehbar sein**

Aufteilungsschlüssel

- Vertragsparteien legen mit **Aufteilungsschlüssel** Umfang des Stromverbrauchs aus Gebäudestromanlage fest (§ 42b Absatz 2 Nr. 1)
- **Rechnerische Aufteilung** auf alle teilnehmenden Letztverbraucher innerhalb 1/4h (§ 42b Absatz 5 EnWG). Rechnerische Strommenge ist entweder begrenzt auf:
 - A: Stromerzeugung der PV-Anlage in 1/4h oder
 - B: Stromverbrauch aller teilnehmenden Letztverbraucher in 1/4h
- Max. A oder max. B definiert **maximale rechnerische Aufteilung in einer 1/4h**
- Ein Letztverbraucher bekommt rechnerisch **max. seinen Verbrauch in jeweiliger 1/4h** zugeteilt
- Parteien können **statischen** oder **dynamischen Aufteilungsschlüssel** festlegen

Statische vs. Dynamische Aufteilung



Wirtschaftliche Rahmendbedingungen

- **Entgeltliche Gegenleistung** für die Nutzung der elektrischen Energie durch den teilnehmenden Letztverbraucher in ct/kWh in Gebäudestromnutzungsvertrag (§ 42b Absatz 2 Nr. 2)
- Einspeisevergütung (oder Marktprämie) für die **Überschusseinspeisung** ins Netz
- Beachte Direktvermarktungspflicht ab 100 kW. Rolle der geplanten unentgeltlichen Abnahme (vgl. § 21c EEG neu)
- Netzentgelte entfallen
- Kosten für **Messtechnik**: IMSyS Pflichteinbau, aber nicht für alle Marktlokationen
- Evtl. steigende Preise für **Reststrombelieferung**
- **Steuern und Abgaben**
 - Gefahr der gewerbesteuerlichen Infektion
 - Stromsteuer entfällt, aber Bürokratie bleibt
 - Umsatzsteuer fällt vorraus. an



**Bürokratie darf Vorteile
der GemGebV nicht
gefährden**

(3) Fazit & Ausblick

Fazit

- Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung ist vielversprechend und kann **Durchbruch für PV auf Mehrparteiengebäuden** bringen
- Einführung muss **einfach, bürokratiearm und energiewirtschaftlich** umsetzbar sein:
 - **Abrechnung** muss sauber geregelt werden, alle Marktpartner müssen mitgenommen werden
 - **Dritte Lieferanten** müssen rechtzeitig ins Boot geholt werden
 - Zentrale Abwicklung bei **VNB**, Meldung muss **digital standardisiert möglich sein**
 - Bürokratie durch **Steuern und Abgaben** muss minimiert werden
- Bei Gebäudeversorgung muss Einbindung von **Energiewende-Technologien** wie Speicher und Elektromobilität konsequent mitgedacht werden
- Perspektivisch gemeinschaftliche Gebäude- zu **gemeinschaftlicher vor-Ort Versorgung** entwickeln, um dezentrale Energiewende systemorientiert zu schaffen

bne-Impuls: Energy Sharing vor-Ort



bne-Impulspapier Energy Sharing System



- **Energy Sharing System:** Dezentraler EE-Strom wird **gemeinschaftlich lokal** über das **öffentliche Netz** unter Prämissen nutzbar (angelehnt EMD-Entwurf Art. 15a)
- **Prämissen:**
 - Lokaler Bezug zu topologischer Netzinfrastruktur vor Ort
 - Max. 500 Zählpunkte + IMSyS Einbau
 - Unbürokratische und skalierbare Bilanzierung und Abrechnung
 - Vereinfachte Lieferantenpflichten



ESS Energy Sharing System



- ✓ Netzebenen 6 und 7 hinter Sammelschiene eines regionalen Umspannwerks
- ✓ Netzebene 5: Max. 1 MW für Solar- bzw. Windparks; ≤ 5 km Radius von regionalem Umspannwerk
- ✓ Ein (oder mehrere) Konzessionsgebiet(e)
- ✓ Netzentgeltreduktion für gemein. Lieferung: Pauschale Absenkung um 25%

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!

David Krehan
Bundesverband Neue
Energiewirtschaft e. V.
Hackescher Markt 4
D-10178 Berlin

Telefon +49 30/ 400 548-11
Telefax +49 30 400548-10
david.krehan@bne-online.de
www.bne-online.de

Diskussionspunkte

- Weitere Hemmnisse in der Praxis?
- Vorlaufzeiten für etablierte Abrechnungs- und Meldeprozesse bei Marktpartnern?
- Wie kann die Immobilienwirtschaft mit ins Boot geholt werden?
- Welche Anreize gibt es für Mieterinnen und Mieter?
- Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung als Erfüllungsoption für Gebäudeenergiegesetz?